



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (Die Linke)

Gefährliche Orte in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/2268**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 03.07.2024)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (Die Linke)

Gefährliche Orte in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/2268

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Die offizielle Ausweisung eines Ortes als Kriminalitätsschwerpunkt oder „gefährlicher Ort“ ermöglicht in der Bundesrepublik Deutschland polizeiliche Maßnahmen gegen Personen ohne das Bestehen eines konkreten Tatverdachts. Bereits die Kennzeichnung des Ortes generiert einen personenübergreifenden Verdacht und rechtfertigt polizeiliche Eingriffe. Damit sind die Hürden für Eingriffe gegenüber anderen Orten deutlich herabgesenkt.

Die Rechtskonstruktion des „gefährlichen Ortes“ findet sich in den Paragraphen zur Identitätsfeststellung der meisten Landespolizeigesetze, auch wenn sich ausschließlich in Sachsen-Anhalt in § 16 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) genau dieses Terminus bedient wird.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Bei Orten nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt es sich um Orte, bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben oder sich Straftäter verbergen. An diesen Orten ist nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA die Identitätsfeststellung einer Person durch die Polizei auch ohne konkrete Gefahr oder konkreten Verdacht zulässig. Ebenso kann die Polizei an diesen Orten nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 SOG LSA Personen durchsuchen sowie nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 SOG LSA auch Sachen durchsuchen.

Die Bestimmung entsprechender Orte erfolgt durch die Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg sowie Stendal für den jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage der zur Kriminalitätslage vorhandenen Erkenntnisse. Polizeiliche Maßnahmen an diesen Orten waren und sind wesentliche Faktoren für die Verhinderung von Straftaten.

Frage 1:

Wie viele und welche konkreten Orte in Sachsen-Anhalt wurden in den Jahren 2021 bis 2023 sowie aktuell als gefährliche Orte ausgewiesen? Bitte detailliert nach Jahren auflisten.

Frage 1.1:

Welche Orte wurden davon zeitlich begrenzt als gefährlicher Ort ausgewiesen?

Antwort auf die Fragen 1 und 1.1:

Die Fragen 1 und 1.1 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Orte in Sachsen-Anhalt, für die die zuständigen Polizeiinspektionen das Vorliegen der Voraussetzungen von § 20 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA festgestellt haben, sowie die Zeiträume der Einstufung können der Anlage zur Kleinen Anfrage entnommen werden.

Frage 1.2:

Wurden in Sachsen-Anhalt im oben erfragten Zeitraum auch Orte ausschließlich für bestimmte Personengruppen als gefährlich eingestuft? Wenn ja, für welche Personengruppen und auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort auf Frage 1.2:

Nein.

Frage 2:

Aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die unter Ziffer 1 benannten Orte als gefährlich eingestuft?

Frage 3:

Welche Behörden in Sachsen-Anhalt haben die Ausweisung von gefährlichen Orten in Sachsen-Anhalt angewiesen beziehungsweise stufen Orte entsprechend ein?

Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.
Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Frage 4:

Mittels welcher Maßnahmen wird die Öffentlichkeit über die Einstufung eines Ortes als gefährlicher Ort informiert?

Antwort auf Frage 4:

Die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Einstufung von Orten, für die die örtlich und sachlich zuständigen Polizeiinspektionen das Vorliegen der Voraussetzungen von § 20 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA festgestellt haben, obliegt diesen Polizeibehörden. Weiterhin ergehen auch Informationen an die betroffenen Kommunen.

Frage 5:

Mit welchen polizeirechtlichen Befugnissen ist die Polizei im Besonderen an Orten, die als gefährlich eingestuft sind, ausgestattet?

Antwort auf Frage 5:

An Orten, an denen das Vorliegen der Voraussetzungen von § 20 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA festgestellt wurde, kann die Polizei Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anfertigen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SOG LSA), die Identität einer Person feststellen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA), eine Person durchsuchen (§ 41 Abs. 2 Nr. 2 SOG LSA) und Sachen durchsuchen (§ 42 Abs. 2 Nr. 2 SOG LSA).

Frage 6:

Gibt es über die Bestimmungen des § 16 SOG LSA hinaus weitergehende gesetzliche Regelungen, Vorschriften, Runderlasse etc., welche die Benennung

von gefährlichen Orten in Sachsen-Anhalt sowie etwaige polizeiliche Befugnisse näher ausgestalten?

Antwort auf Frage 6:

Es wird auf die Antwort auf Frage 5 sowie die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AB SOG LSA) verwiesen.

Frage 7:

Werden aus Sicht der Landesregierung durch die Ausweisung von Orten als gefährliche Orte Gefahren und Straftaten abgewehrt und damit tatsächliche Kriminalität eingedämmt? Bitte konkret belegen.

Frage 7.1:

Wie viele Straftaten wurden vor der Einstufung als gefährlicher Ort in den unter Ziffer 1 aufgezählten Orten registriert?

Frage 7.2:

Wie viele Straftaten wurden nach der Einstufung als gefährlicher Ort in den unter Ziffer 1 aufgezählten Orten registriert?

Antwort auf die Fragen 7, 7.1 und 7.2:

Die Fragen 7, 7.1 und 7.2 werden zusammenhängend beantwortet.

Mit der Einstufung einer Örtlichkeit als ein Ort, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben oder sich Straftäter verbergen, kann die Polizei – stets unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – die in der Antwort auf Frage 5 dargelegten Eingriffsbefugnisse ausüben.

Polizeiliche Präsenz- und Kontrollmaßnahmen an diesen Orten finden in Kombination mit weiteren polizeilichen Tätigkeiten (z. B. einsatzbegleitender Öffentlichkeitsarbeit, der Durchführung von Präventionsveranstaltungen sowie der Ermittlung von Tatverdächtigen im Rahmen strafprozessualer Ermittlungsverfahren) statt, um eine Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheitslage zu erreichen.

Aufgrund des Einsatzes der Landespolizei im Bereich dieser Orte kann die Anzahl der festgestellten Straftaten insbesondere durch eine verstärkte Kontrolltätigkeit ansteigen, gleichzeitig aber zu einer Verringerung des Dunkelfeldes beitragen. Die in diesem Sachzusammenhang festgestellten Straftaten unterscheiden sich mitunter in ihrer Qualität, was ebenfalls im Rahmen der polizeilichen Analyse berücksichtigt wird.

Sofern für einen Ort die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA nicht mehr vorliegen, wird durch die zuständige Polizeibehörde die Einstufung zurückgenommen.

Die Maßnahmen im Sinne des § 20 SOG LSA sind damit grundsätzlich geeignet, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verringern.

Im Sinne der Fragestellung ist es nicht möglich, konkret zu belegen, wie sich die Kriminalität oder die öffentliche Sicherheit entwickelt hätte, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA nicht genutzt worden wären.

Die Anzahl der Straftaten können der Anlage entnommen werden.

Die aufgeführten Recherchezeiträume für das Straftatenaufkommen nach der Einstufung als ein Ort, für den die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA gegeben sind, beschränken sich nach Frage 1 auf den Zeitraum ab dem Jahr 2021, wenngleich eine entsprechende Einstufung partiell bereits vor dem Jahr 2021 vorgenommen wurde.

Lfd. Nr.	Anordnende Behörde	Landkreis / kreisfreie Stadt	Ortslage, Straße	Anlass der Einstufung	Zeitpunkt der Einstufung	Zeitpunkt der Aufhebung/Verlängerung	Anlassbezogene Straftaten, die zur Einstufung führten		Anlassbezogene Straftaten, die nach der Einstufung erfasst wurden	
							Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
1	Polizeiinspektion Magdeburg	Magdeburg	Strubepark	Anstieg der Fallzahlen im Deliktsfeld der Betäubungsmittelkriminalität	01.08.2019	halbjährliche Verlängerung, aktuelle Anordnung bis 30.06.2024	01.01.2018 - 31.12.2018	142	01.06.2023-28.11.2023	18
2	Polizeiinspektion Magdeburg	Magdeburg	Innenstadt (äußere Begrenzung durch: Jukius-Bremer-Straße, Schleinufer, Petriförder, Materlikstraße, Große Klosterstraße, Regierungsstraße, Bärstraße, Breiter Weg, Keplerstraße, Leibnitzstraße, Hegelstraße, Einsteinstraße, Geißlerstraße, Sternstraße, Hasselbachplatz, Hallische Straße, Bahnhofstraße, Kepplerstraße, Otto-von-Guericke-Straße, Hasselbachstraße, Bahnhofstraße, Willy-Brandt-Platz, Hauptbahnhof, Konrad-Adenauer-Platz, Maybachstraße, Ernst-Reuter-Allee, Kölner Platz, Otto-von-Guericke-Straße)	hohes Anzeigenaufkommen insbesondere im Bereich der Straßen- und Rauschgiftkriminalität	01.08.2019	halbjährliche Verlängerung, aktuelle Anordnung bis 30.06.2024	01.01.2019 - 30.06.2019	411	01.06.2023-28.11.2023	703
3	Polizeiinspektion Magdeburg	Magdeburg	Neue Neustadt (äußere Begrenzung durch: Bebertaler Straße, Lübecker Straße, Bremer Straße, Nikolaistraße, Hospitalstraße, Lübecker Straße, Mittagstraße, Umfassungsstraße, Haldensleber Straße, Grünstraße)	hoher Anteil des Kriminalitätsaufkommens, insbesondere der Straßenkriminalität, Zunahme der Gewaltbereitschaft der agierenden Täterschaft	01.07.2020	halbjährliche Verlängerung, aktuelle Anordnung bis 30.06.2024	01.12.2019- 31.05.2020	71	01.06.2023-28.11.2023	101
4	Polizeiinspektion Magdeburg	Oschersleben	Bahnhof, Busbahnhof und Teile angrenzender Straßen, Wege und Gleisanlagen der DB AG	Anstieg der Gewaltdelikte, insbesondere der politisch motivierten Kriminalität	15.12.2016	halbjährliche Verlängerung, aktuelle Anordnung bis 30.06.2024	01.01.2016- 30.11.2016	69	01.07.2023-07.11.2023	28
5	Polizeiinspektion Magdeburg	Ixleben	Ortschaft Ixleben (äußere Begrenzung durch: Abendstraße, Hohenwarsleber Chaussee, Ixleber Straße, Bachlauf Quetschengraben, Gewerbestraße, Zeppelinstraße, Am Markt, Am Stadtfeld, Am Kreuzberg, Lindenweg, Hopfenweg, Hopfenbreite, Oberes Sülzetal, Niederdodelebener Straße, Weizengrund, Am Scharleber Weg, Im Fuchstal, Siegweg, Trappenweg, Am Wildpark, Am Hochtal)	Anstieg der Fallzahlen des Wohnungseinbruchsdiebstahls	19.09.2016	halbjährliche Verlängerung, aktuelle Anordnung bis 31.08.2024	01.01.2015- 31.08.2016	17	01.01.2023 - 31.12.2023	3
6	Polizeiinspektion Magdeburg	Bernburg	Karlsplatz	Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Gewaltkriminalität	01.08.2017	halbjährliche Verlängerung, aktuelle Anordnung bis 30.11.2024	01.01.2017 - 30.06.2017	42	23.11.2023-24.05.2024	83
7	Polizeiinspektion Magdeburg	Aschersleben	Herrenbreite, Bestehornstraße, Bahnhofsvorplatz	Anstieg der Fallzahlen insbesondere im Bereich der Betäubungsmittel- und Straßenkriminalität	01.01.2021	halbjährliche Verlängerung, aktuelle Anordnung bis 30.11.2024	01.01.2020- 31.11.2020	88	23.11.2023-24.05.2024	47
8	Polizeiinspektion Halle (Saale)	Halle (Saale)	Halle (Saale), Riebeckplatz	Erheblicher Anstieg des Straftatenaufkommens	03.11.2015	jährliche Verlängerung; aktuelle Anordnung bis 14.11.2025	01.07.2014 - 01.07.2015	327	01.01.2021 - 31.12.2023	3003
9	Polizeiinspektion Halle (Saale)	Halle (Saale)	Halle (Saale), Marktplatz	Vermehrtes Straftatenaufkommen	08.12.1999	jährliche Verlängerung; aktuelle Anordnung bis 14.11.2025	01.01.1999 - 31.12.1999	215	01.01.2021 - 31.12.2023	1289
10	Polizeiinspektion Halle (Saale)	Halle (Saale)	Halle (Saale), Am Treff	Erhöhtes Straftatenaufkommen	15.08.2014	jährliche Verlängerung; aktuelle Anordnung bis 28.02.2025	01.2013 - 06.2014	138	01.01.2021 - 31.12.2023	566
11	Polizeiinspektion Halle (Saale)	Halle (Saale)	Halle (Saale), Hans-Dietrich-Genscher-Platz	Erheblicher Anstieg des Straftatenaufkommens	25.03.2021	jährliche Verlängerung; aktuelle Anordnung bis 24.03.2025	01.01.2020 - 31.12.2020	319	01.01.2021 - 31.12.2023	1124
12	Polizeiinspektion Halle (Saale)	Halle (Saale)	Halle (Saale), Peißnitz	Deutlicher Anstieg des Straftatenaufkommens in den Sommermonaten	07.06.2016	jeweils jährliche Verlängerung vom 01.04. - 31.10; aktuelle Verlängerung bis 31.10.2024	01.01.2016 - 30.06.2016	97	01.01.2021 - 31.12.2023	543

13	Polizeiinspektion Halle (Saale)	Saalekreis	Merseburg, Neumarkt	Besondere Bedeutung der Örtlichkeit i.V.m dortigen Straftaten	16.02.2017	jährliche Verlängerung; aktuelle Anordnung bis 31.12.2024	01.01.2015 - 31.12.2016	2	01.01.2021 - 31.12.2023	1
14	Polizeiinspektion Halle (Saale)	Mansfeld-Südharz	Lutherstadt Eisleben, Markt	Erheblicher Anstieg des Straftatenaufkommens	17.08.2016	jährliche Verlängerung; aktuelle Anordnung bis 17.08.2024	01.01.2016 - 01.07.2016	43	01.08.2020 - 31.07.2023	237
15	Polizeiinspektion Halle (Saale)	Halle (Saale)	Halle (Saale), Ernst-Kamieth-Straße	Deutlicher Anstieg des Straftatenaufkommen	21.04.2021	Aufhebung seit 20.04.2022	01.01.2020 - 31.12.2020	70	01-01..2021 - 31.12.2021	69
16	Polizeiinspektion Halle (Saale)	Burgenlandkreis	Naumburg - Fischstraße, Fischgasse, Mühlgasse, Neumauer, Stadtpark und Lindenring	Deutlicher Anstieg des Straftatenaufkommen	30.05.2017	Aufhebung seit 09.08.2022	01.01.2017 - 30.05.2017	37	01.07.2017 - 30.06.2022	36
17	Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Polizeirevier Dessau-Roßlau	Dessau-Roßlau	Innenstadtbereich Dessau, Stadtpark und umliegende Straßen, speziell Kavallerstr., Zerbster Str. in Verlängerung bis zur Askanischen Str.	Erfassung mehrerer öffentlichkeits-wirksamer Straftaten mit steigender Tendenz im Stadtpark	19.04.2023	Aufhebung seit 31.10.2023	01.02.2022- 28.02.2023	320	01.03.2023 - 30.11.2023	451
18	Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Polizeirevier Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg	Innenstadtbereich Wittenberg, Arsenalplatz einschließlich Einkaufscenter und umliegende Straßen	Erfassung mehrerer öffentlichkeits-wirksamer Straftaten mit steigender Tendenz	18.02.2022	Aufhebung seit 04.10.2022	01.01.2021- 01.02.022	178	01.02.2022- 31.10.2022	105
19	Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Polizeirevier Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg	Innenstadtbereich Wittenberg, Arsenalplatz einschließlich Einkaufscenter und umliegende Straßen	Häufung von Körperverletzungs- und Raubdelikten	08.02.2023	aktuelle Anordnung bis 30.06.2024	01.11.2022- 31.01.2023	41	01.02.2023 - 31.05.2024	193
20	Polizeiinspektion Stendal (ehem. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord)	Jerichower Land	Burg, Schartauer Straße	Häufung von Gewalt- und Eigentumskriminalität	01.05.2014	Aufhebung seit 07.04.2021	01.01.2013 - 31.12.2013	152	01.05.2014 - 09.10.2020	381